

Quellen. Bei der folgenden Ermittlung der Quellen gilt es, die Dekretalen und Kanones nicht nur nach ihrem ursprünglichen Autor (d. h. Papst oder Konzil) zu bestimmen, sondern die einzelnen Sammlungen und Redaktionen zu ermitteln, die als unmittelbare Fundstelle, bzw. Vorlage der Texte anzusehen sind. Diese Methode hat J. Joseph Ryan⁵⁾ mit großem Scharfsinn und Erfolg auf die Schriften des Petrus Damiani angewendet und zwar auf Grund systematischer Textvergleiche. — Auf paläographischem Wege, d. h. von einer Untersuchung der alten Konstanzer Bibliothek ausgehend, konnte festgestellt werden, welche Bücher Bernold von Konstanz in Händen hatte⁶⁾, aus denen er die Zitate und Argumente für seine Streitschriften nahm. Die Resultate beider Verfahren für Damiani und Bernold führen zu Ergebnissen, die im Großen und Ganzen überraschend übereinstimmen, d. h. es zeigt sich eine vorwiegende Benutzung der Dionysiana, bzw. Hadriana aucta (bei Damiani) oder Dionysio-Hadriana (bei Bernold), des Dekrets Burchards von Worms, der Vita Gregorii des Johannes Diaconus (für Gregorbriefe) und — bei Bernold — der Quesnelliana. Nicht nachweisbar und vielleicht nur an wenigen Stellen herangezogen wird von Damiani und von Bernold nur mit ausdrücklicher Zurücksetzung gegenüber der Dionysio-Hadriana⁷⁾ die pseudoisidorische Sammlung. Verschiedene kleinere Quellen werden von beiden Autoren teils verschieden, teils übereinstimmend verwendet.

Die Benutzung der genannten Sammlungen, vor allem der Dionysiana in bestimmten Redaktionen und von Burchards Dekret ist für Damiani und Bernold typisch. Die Übereinstimmung dieser beiden Männer in Bezug auf ihre kanonistischen Quellen und damit ihre kirchenpolitische Richtung innerhalb der Reformpartei ist aber erklärlich, denkt man an die Hochschätzung, die der Jüngere von beiden, Bernold gegen-

⁵⁾ J. Joseph Ryan, Saint Peter Damiani and his Canonical Sources. A Preliminary Study in the Antecedents of the Gregorian Reform (1956). — Dem Vf. habe ich für wertvolle Hinweise bei der Ausarbeitung meiner Studie zu danken.

⁶⁾ J. Autenrieth, Die Domschule von Konstanz zur Zeit des Investiturstreits (1956) bes. S. 118—134. — Selbstverständlich ersetzt diese Arbeit nicht eine methodische Untersuchung der Quellen Bernolds, da die eine oder andere von Bernold benutzte Kanoneshandschrift heute nicht mehr nachweisbar oder von ihm nicht mit sichtbaren Benutzungsspuren (Randbemerkungen) versehen worden sein kann.

⁷⁾ *Sed harum editionum* (verschiedene Sammlungen, darunter Pseudoisidor) *illam nos maxime sequimur, quae ceteris emendatior et apostolicae sedi acceptior videtur, videlicet, quam beatus papa Adrianus per manum Karoli imperatoris occidentalibus direxit aecclesiis*. MG. Libelli de lite 2, 131, 23 ff.